

**Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes
der Städtische Werke Borna Netz GmbH**

gültig ab dem 01.01.2022

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}	Leistungspreis €/kW/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}
Preis für Netznutzung				
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,68	6,44	158,09	0,14
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,19	6,94	131,22	1,74
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,14	7,65	106,61	3,44
Monatsleistungspreis	Leistungspreis €/kW/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾		
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-		
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-		
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	26,35	0,14		
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	21,87	1,74		
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	17,77	3,44		
Messstellenbetrieb inkl. Messung	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a ¹⁾			
■ Messung in Hochspannung	-			
■ Messung in Mittelspannung	287,00			
■ Messung in Niederspannung	287,00			
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00			
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00			
Preise für Reserveinanspruchnahme	0...200 h €/kW/a ¹⁾	201...400 h €/kW/a ¹⁾	401...600 h €/kW/a ¹⁾	
■ Entnahme in Mittelspannung	42,65	51,18	59,71	
■ Entnahme in Niederspannung	101,88	122,26	142,64	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
	Grundpreis €/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Ct/kWh ^{1) 2)}		
	Preis für Netznutzung			
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾	38,00	5,96		
■ Nachtspeicherheizung		4,00		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität)		4,00		
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen)		4,00		
Messstellenbetrieb inkl. Messung	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
	jährlich €/a ¹⁾	halbjährlich €/a ¹⁾	quartalsweise €/a ¹⁾	monatlich €/a ¹⁾
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	Ct/kWh¹⁾ 0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61
Umlage nach KWK-Gesetz	Ct/kWh¹⁾³⁾
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 a und 26 b KWKG	0,3780
■ Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG 2020	0,0400
■ Umlage bei Schienenbahnen Verhältnis von Stromkosten zu Umsatz größer 4% für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0300
Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	Ct/kWh¹⁾³⁾
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,437
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	0,025
Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	Ct/kWh¹⁾³⁾
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG 2017	0,419
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Ct/kWh¹⁾³⁾
■ für jede kWh der Abnahmestelle	0,003

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Bei Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung wird ein Nachlass von 10% gewährt

³⁾ Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf www.netztransparenz.de einzusehen